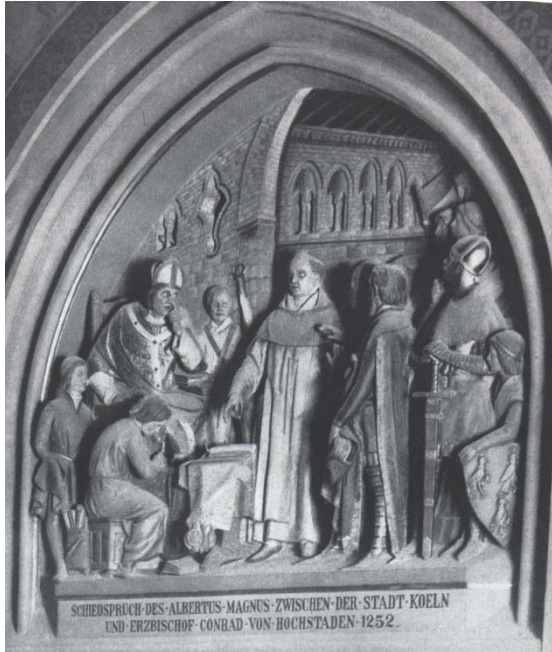


Themenvorschlag 5

**Gerechtigkeit in der Stadtgemeinschaft:
Gleichheit und Ungleichheit der Bürger**

Sven Lichtmann, Albertus-Magnus-Institut, Bonn



Wie wird eine beliebige, zunächst zufällig beisammenwohnende Menge von Menschen zu einer politischen Einheit, sprich zu einer Bürgerschaft? Hierzu bedarf es nach Albert eines Einheitsmoments. Dieses Einheitsmoment liegt verfassungsrechtlich im König als souveränem Einzelherrscher, der Menge gleich einem Haupt eint. Die einheitsstiftende Funktion des Königs ruht jedoch nicht allein auf seiner konkurrenzlosen Machtfülle, sondern vor allem auf ihrer gerechten Ausübung, welche die Menschen anstatt durch bloße Vormachtstellung zur Einheit zu zwingen, in einer Rechtsgemeinschaft verbindet. Der Monarch ist somit wesentlich dadurch gekennzeichnet, die gerechte Ordnung als „Abbild der Gerechtigkeit“ (imago iustitiae) zu verkörpern und über seine souveräne Machtposition, durchzusetzen. Insofern also die Zugehörigkeit zu einer politischen Einheit von der Eingliederung in die vom König ausgehende Rechtsgemeinschaft abhängig ist, besteht die bürgerschaftliche Gemeinschaft (gemeinschaph, communitio) in dem für alle an dieser Gemeinschaft Beteiligten gleichen Recht. Die Gerechtigkeit ist daher die Bedingung des Bürgerstatus: Bürger kann nur sein, wer mit anderen durch gleiches Recht verbunden ist und damit nicht bloßer Untertan ist, sondern durch eine am Gemeinwohl orientierten gerechten Rechtsordnung um seiner selbst willen betrachtet wird. Worin besteht nun aber die für alle gleiche und gerechte Rechtsordnung, welche die Menschen in einer politischen Einheit verbindet und damit die bürgerschaftliche Einheit der Stadt bewirkt?

„Ich möchte dahin kommen [zu sagen], was für die Stadt notwendig ist, woher sie auch Stadt genannt wurde, und jenes zum Nutzen der Zuhörer deuten. Das aber ist die Einheit, die darin besteht, dass die Bürger ein Recht geben und empfangen sollen, was wir auf Deutsch Gemeinschaft nennen können. Was aber das Recht oder die Gerechtigkeit sei, wurde vor tausend Jahren, ja gar zweitausend Jahren von den Philosophen und den Weisen gesagt. Sie sagten nämlich, dass es eine zweifache Gerechtigkeit gebe, eine des Austausches und eine andere der Verteilung, die, wenn sie von den Bürgern eingehalten wurde, die Stadt in aller Freude und Ehre und Frieden fortbestehen ließ. [...] ‚Die Gerechtigkeit ist‘, sagte [Cicero], ‚einem jedem zu geben, was das Seine ist, unter Wahrung der eigentümlichen

Würde eines jeden', und der erste Teil dieser Definition, nämlich ,Die Gerechtigkeit ist, einem jedem zu geben, was das Seine ist', betrifft den Austausch, der andere, nämlich ,unter Wahrung usw.' betrifft die Verteilung.“¹

Die gerechte Ordnung der bürgerlichen Stadtgemeinschaft bildet sich also in zwei Gerechtigkeitsformen ab. Die Gerechtigkeit des Austausches (iustitia communicationis) rekurriert dabei auf die Sphäre der Bürger untereinander, in der sie als Subjekte der gleichen Rechtsgemeinschaft aufeinandertreffen und Güter tauschen. Die Gerechtigkeit der Verteilung (iustitia distributionis), hingegen rekurriert auf das Verhältnis der Bürger zur Stadt als Ganze, die ihren Bürgern gegenüber öffentliche Güter verteilen muss. Betrachtet man nun das Verhältnis der Bürger untereinander, so entdeckt sich die Gleichheit als Prinzip der Gerechtigkeit des Austausches: Treffen zwei Bürger innerhalb des Rechtsrahmens der Stadt aufeinander, so ist ihr Verhältnis durch den geteilten Status als Bürger bestimmt. Diese fundamentale Gleichheit muss daher im austauschenden Miteinander beachtet werden, d.h. wenn ein Bürger einem anderen Bürger etwas gibt, so ist dieser als Mitbürger dazu verpflichtet, die zwischen ihm und dem Geber herrschende Gleichheit zu wahren und daher etwas gleichwertiges zurückzugeben. Jedem das Seine zu geben ist für Albert folglich in Anbetracht der Verbundenheit in einer Gemeinschaft von Bürgern gleichbedeutend damit, wechselseitig jedem das Gleiche zu geben und durch die Wahrung der Gleichheit der beteiligten Personen somit Einheit zu stiften. Das austauschende Miteinander der Bürger meint vor allem die ökonomische Gemeinschaft Gleicher:

„Ebenso muss die Gleichheit im Austausch der Dinge sein, sodass, wenn ich für dich dieses mache, du für mich etwas anderes machen sollst, zum Beispiel wenn ich zuverlässig vom Morgen bis zum Abend in deinem Garten grabe und du mir zuverlässig Lohn gibst. Wenn du nämlich meine Arbeit annimmst und mir nicht das Deine gibst, ist es nicht gleich [und] die Einheit kann nicht bestehen. [...] Jeder soll die Gabe, die er empfängt, mit einem anderen austauschen, so wie der Schmied die Brechaxt mit dem Zimmermann und der Zimmermann dem Schmied das Haus und derart auch bei anderen.“²

Vor dem Hintergrund der einigen Bürgergemeinschaft begründet Albert damit nicht nur das Prinzip wirtschaftlicher Fairness zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auf der einen Seite zuverlässig zu arbeiten und auf der anderen Seite angemessenen Lohn zu zahlen. Er weist die Stadt auch als arbeitsteilige Gesellschaft auf, die von dem Miteinander verschiedener Gewerbe wie Schmied und Zimmermann wirtschaftlich profitiert, in ihrem für alle vorteilhaften Gelingen, sprich ihrer Einheit, aber wesentlich davon abhängig ist, dass jedes Gewerbe seine eigene Arbeit bestmöglich ausübt und seine Leistung für ein anderes gleichwertig vergolten bekommt.

¹ Quod civitati necessarium est, a quo et civitas dicta est, venire volo et illud ad utilitatem trahere auditorum. Hoc autem est unitas, quae consistit in hoc, quod cives unum ius dent et accipiant, quam gemeinshaph in teutonico possumus appellare. Quid autem ius sit sive iustitia ante mille annos ita duo milia a philosophis et a sapientibus dictum est. Dixerunt siquidem, quod duplex esset iustitia, una communicationis et altera distributionis. Quae cum a civibus servarentur, civitas in omni gaudio et honore ac pace perseveravit. [...], „Iustitia“, inquit, „est reddere unicuique, quod suum est servata uniuscuiusque propria dignitate“ et prima pars definitionis huius, scilicet „iustitia est reddere unicuique, quod suum est“, respicit communicationem, sed altera, scilicet „servata etc.“, respicit distributionem. III 119, 18-33. Die Predigten werden im Folgenden mit der Nummer der entsprechenden Predigt in römischen Ziffern und der Seiten- und Zeilenangabe der Edition (Albertus Magnus: Augsburger Predigten. In: Schneyer, Johann Baptist (Hrsg.): Alberts des Großen Augsburger Predigtzyklus über den hl. Augustinus. In: *Recherches de Théologie ancienne et médiévale* 36 (1969), S. 105-14) in arabischen Ziffern zitiert.

² „Item paritas debet esse in communicatione rerum, ut si facio tibi hoc, tu facias mihi aliud, verbi gratia si ego fodi in horto tuo fideliter a mane usque ad vesperam, et tu des mihi fidele pretium. Si enim accipis laborem meum et non das mihi tuum, par non est, unitas stare non potest. [...] Quilibet gratiam, quam accipit, alteri communicare debet, sicut faber carpentarius et carpentarius fabro domum et ita de aliis.“ III 120, 58-66 und III 123, 170-172 (An der Handschrift Univ.-Bibl. Leipzig Ms 683 korrigiert).

Die bürgerschaftliche Gleichheit äußert sich jedoch nicht nur in der gerechten Ordnung materieller Beziehungen, welche die Gleichheit der Mitbürger als Marktteilnehmer im gerechten Austausch ihrer Güter und ihrer Arbeitskraft wahrt. Die Stadtgemeinschaft ist auch von einer fundamentalen politisch-sozialen Einheit der Bürger vor aller ökonomischen Zweckdienlichkeit abhängig:

*„Wenn du die Einheit mit allen halten willst, ordne dein Herz, so wie das Herz deines Nächsten ist, auf dass du dich mit jenem Fröhlichen freust und mit dem Traurigen trauerst. [...] Von solchen wird in der Apostelgeschichte gesagt: „Die Menge der Gläubigen war ein Herz und eine Seele usw.“ Will man damit etwa sagen, dass Heinrichs Herz das Herz Gerhards oder die Seele Margaretes die Seele Sibylles war? Gewiss nicht. Aber [es ist gemeint], dass alle eines Willens waren“.*³

Diese vor dem Hintergrund der christlichen Urgemeinde formulierte Aufforderung zu Willens- und Gemütseinheit, die im gleichwertigen Austausch der Gemüter (*communicatio affectuum*) entsteht, schafft die Voraussetzung für die freundschaftliche Einheit wechselseitiger Achtung um des Mitbürgers willen und meint abstrakt gesprochen die politische Gesinnung: Wenn nicht jeder jedem anderen, insofern er Bürger ist, das allen gemeine politische Gut wünscht, spricht jedem das Gleiche im politischen Diskurs gibt, zerfällt die Stadt als um das Wohl aller sorgende Bürgerschaft.

Während somit die Gerechtigkeit des Austausches die horizontale Gleichheit der in der Rechtsgemeinschaft verbundenen Bürger beschreibt, steht die bereits angesprochene Gerechtigkeit der Verteilung als politische Verteilungsgerechtigkeit hingegen für die vertikale Herrschaftshierarchie aufgrund der je verschiedenen Eignung der Bürger und begründet somit ihre politische Ungleichheit: Blickt man nicht mehr auf das wechselseitige Aufeinandertreffen der Bürger, sondern auf ihr Verhältnis zur Stadt als Ganze, zeigt sich die Ungleichheit der Bürger als zweites Prinzip der gerechten Einheit der Stadt, insofern wie gesehen die Gleichheit im Austausch nur „unter Wahrung der eigentümlichen Würde eines jeden“ gerecht ist. Das Königtum als Abbild der Gerechtigkeit macht deutlich, dass mit der Herrschaft nur eine Person habitueller, d.h. gefestigter und umfassender Tugend beauftragt werden darf. Gleiches gilt für die königlichen Berater (Aristokraten), die sich durch die Tugend unparteiischer Rechtsprechung und Rechtsgebung auszeichnen müssen. Die hohen charakterlichen Anforderungen an die Herrschaft setzen daher die Auslese unter den Bürgern gemäß ihrer Eignung, d.h. entsprechend der Würde jedes einzelnen zur Übernahme eines öffentlichen Amtes, voraus:

*„Auch wenn ich folglich dem König und dem Armen, dem Edlen und dem Unedlen gleichmäßig geben muss, was das Seine ist, so muss ich dennoch nicht gleichmäßig, sondern dem einen mehr und dem anderen weniger verteilen. Wenn zum Beispiel um die Stadt gewisse Felder liegen, müssen sie gemessen und verteilt werden. Gemäß der Würde sind sie zu verteilen, weil dem König mehr als dem Fürsten und dem Fürsten mehr als dem Stallknecht zu geben ist und in ähnlicher Weise auch der Herrin mehr als der Magd. [...] Wenn der Stallknecht so viel [bekäme] wie der König, ginge das Königreich zugrunde und der Staat würde aufgelöst. Ebenso ist gemäß des Verdienst eine Verteilung vorzunehmen: Wenn zum Beispiel ein Herzog ein Heer anführt, die Feinde besiegt und Kriegsbeute mit sich bringt, so ist es angemessen, dass der Herzog, der Tag und Nacht in Waffen stand und Schwerter und Speere aushielt, mehr haben soll als andere.“*⁴

³ „[S]i vis habere unitatem cum omnibus, pone cor tuum sicut est cor proximi tui, ut illo gaudente gaudeas et doleas cum dolente. [...] de quibus dicitur in Act.: „Multitudinis credentium erat cor unum et anima una etc.“ Numquid vult dicere, quod cor Henrici erat cor Gerardi aut anima Margaretae anima Sibyliae? Non utique. Sed quod omnes in una fuerunt voluntate“. III 121, 82-84 und 91-96 (An der Handschrift Univ.-Bibl. Leipzig Ms 683 korrigiert).

⁴ Licet enim aequaliter reddere debeo regi et pauperi, nobili et ignobili, quod suum est, non tamen distribuere aequaliter debeo, sed uni plus et alteri minus, verbi gratia, aliqui agri circa civitatem sunt, mensurari debent et

Während also private Güter zwischenbürgerlich gleichwertig zu tauschen sind, müssen öffentliche Güter, die entweder zur Durchsetzung der staatlichen Ordnung wie Steuern, Abgaben und Landbesitz notwendig sind oder der Belohnung öffentlichen Verdienstes dienen, entsprechend dem Anteil an diesen öffentlichen Aufgaben ungleich verteilt werden. Albert gestaltet somit eine differenzierte Binnenordnung der Stadt als Einheit der Bürger: Die Einheit der Stadt kann nur durch die herrschende Gerechtigkeit konstituiert werden, Gerechtigkeit bedeutet aber keine absolut besehene Gleichheit aller Bürger, sondern muss je nach Kontext verschieden interpretiert werden. Die ökonomische und gesinnungshafte Einheit beruht auf dem Prinzip der zu wahrenen Gleichheit, soll die Stadt aber bestmöglich, d.h. durch Tugendhafte gerecht regiert werden, so setzt dies einen ungleichen Zugang der Bürger zu öffentlichen Ämtern und damit verknüpften Gütern voraus, insofern die Bürger die charakterlichen Anforderung in unterschiedlichem Grad erfüllen, wenn nicht durch eine defizitäre Herrschaft untugendhafter Bürger die gerechte Herrschaft und damit die Einheit der Stadt selbst gefährdet werden soll.

Dieses von Albert skizzierte Modell hat über den Entwurf idealer Stadtordnung hinaus auch den Anspruch, auf die Wirklichkeit der Städte seiner Zeit anwendbar zu sein: Am Beispiel Kölns etwa wird deutlich, dass mit dem Aufsteigen der Städte ab dem 12. Jahrhundert auch die politische Vorherrschaft im Stadtrecht zwischen den hergebrachten Landesherrn des Adels bzw. Klerus und den aufstrebenden reichen Bürgern zunehmend umkämpft war. Zugleich war die große Mehrheit der Bürger, die als Handwerker oder Tagelöhner arbeiteten, wirtschaftlich abhängig von den sie beschäftigenden und ihre Waren aufkaufenden (Groß-)Bürgern. Alberts Modell greift diese Wirklichkeit auf und gibt ihr eine ideale, einheitsstiftende Form: Die Stadt bedarf des einen Herrn, im Falle Kölns des auch als Landesherrn fungierenden Erzbischofs, der als Abbild der Gerechtigkeit die Stadt als Rechtsgemeinschaft allererst konstituiert. Am Stadtrecht sind daher nicht diejenigen zu beteiligen, die aufgrund von Stand oder Reichtum einflussreich, sondern die dazu allein gemäß der Gerechtigkeit der Verteilung geeignet sind. Die Situation der (Klein-)Bürger nimmt dann vor allem die Gerechtigkeit des Austausches ins Auge: Der Zugang zu öffentlichen Ämtern ist ihnen aufgrund mangelnder Eignung verwehrt, als Bürger aber haben sie das Recht auf gerechte Bezahlung für Arbeit und Waren sowie auf eine wechselseitige fundamentale Gesinnungsgleichheit im Streben nach dem Gemeinwohl. Die Gerechtigkeit des Austausches ist dabei aber nicht nur Ausdruck gutgemeinter Fürsorge, die den Lebensunterhalt wirtschaftlich schwächerer Schichten und die Rücksicht der Mächtigen auf die politisch Abhängigen sichern soll, sondern wie auch die Gerechtigkeit der Verteilung eine Grundbedingung für das Gelingen der Stadt als Ganze, insofern alle Bürger von der fair geordneten arbeitsteiligen und politisch einträchtigen Stadt abhängig sind. Albert hält daher abschließend fest:

Also besteht in zwei [Formen der Gerechtigkeit] die Einheit, nämlich erstens, dass wenn du Bürger bist, du das Deine trägst und dem anderen das Seine lässt, [und zweitens,] dass du einem jedem seine gebührende Ehre erweist, dem König und Fürsten mehr, sowohl dem Gärtner als auch dem Bauern weniger.“⁵

distribui secundum dignitatem distribuendi sunt, quia plus dandum est regi quam principi et plus principi quam garrioni, similiter plus dominae quam ancillae. [...] Item si tantum garrionis quantum rex, periret regnum et res publica solveretur. Item secundum merita distributio facienda est. Verbi gratia dux aliquem ducit exercitum, superat inimicos, ducit spolia, aequum est ut dux, qui nocte et die fuit in armis, gladios et lanceas sustinuit, plus aliis habeat. III 124, 243-257 (An der Handschrift Univ.-Bibl. Leipzig Ms 683 korrigiert).

⁵ „Ergo in duobus ista consistit unitas scilicet primo, ut tu si civis es, tuum tollas et alteri suum dimittas, et secundo, ut cuilibet secundum suam distribuas dignitatem regi et principi plus et hortolano et rustico minus.“ III 120, 37-40 (An der Handschrift Univ.-Bibl. Leipzig Ms 683 korrigiert).